

BVGer F-3995/2025 vom 20. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3995_2025

FR: TAF F-3995/2025 du 20 juin 2025

IT: TAF F-3995/2025 del 20 giugno 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Grundsätzlich bildet jeder vorinstanzliche Entscheid ein selbstständiges Anfechtungsobjekt. Ein gemeinsames Beschwerdeverfahren mit einem einzigen Urteil ist indes zulässig, wenn die einzelnen Sachverhalte in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich ähnliche Rechtsfragen stellen (vgl. Urteil des BVGer F-5976/2023, F-5979/2023 vom 8. November 2023 E. 1.1; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.17).

E. 1.2

Den beiden angefochtenen Nichteintretensentscheiden vom 23. Mai 2025 liegen vorliegend im Wesentlichen gleichgelagerte Sachverhalte zugrunde und es stellen sich die gleichen Rechtsfragen. Zudem besteht zwischen den Beschwerdeführenden 1-5 und dem Beschwerdeführer 6 eine enge persönliche Beziehung. Die in engem sachlichem und persönlichem Zusammenhang stehenden Beschwerdeverfahren sind daher zu vereinen und es ist in einem Urteil über sie zu entscheiden.

E. 1.3

Das Beschwerdeverfahren betreffend ZEMIS-Datenänderung des Beschwerdeführers 6 (Geschäftsnummer F-4105/2025) wurde mit Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juni 2025 rechtskräftig abgeschlossen (vorne Bst. O). Die diesbezüglichen Beschwerdevorbringen sind somit nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu behandeln.

E. 2.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

E. 2.2

Gemäss Art. 105 AsylG in Verbindung mit Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig und entscheidet über diese in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerdeanhebung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2; je m.w.H.).

E. 3.3

Die Beschwerden erweisen sich - wie nachfolgend aufgezeigt wird - als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln sind (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 4.2

Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge), wie es vorliegend zur Anwendung kommt, sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem die antragstellende Person erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.3.1

Im Falle einer unbegleiteten minderjährigen Person ohne familiäre Anknüpfungspunkte zu einem anderen Mitgliedstaat ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO der Staat zuständig, in welchem sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern es ihrem Wohl dient. Diese Bestimmung kann vorliegend zur Anwendung kommen, da unbegleitete Minderjährige vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen sind (vgl. z.B. Urteil BVGer E-6348/2023 vom 24. November 2023 E. 4.4 m.w.H.; Christian Filzwieser/Andrea Sprung, Dublin-III-VO, Wien 2014, Kapitel 15 f. zu Art. 8), und begründet bei gegebener Minderjährigkeit eine vorrangige Zuständigkeit der Schweiz (Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat die Vorgängerbestimmung (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung EG Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist [Dublin-II-VO]) dahingehend ausgelegt, dass bei unbegleiteten Minderjährigen ohne

familiäre Anknüpfungspunkte, die in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben, derjenige Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sich die minderjährige Person aufhält, nachdem sie dort einen Asylantrag gestellt hat (Urteil des EuGH vom 6. Juni 2013 in der Rechtssache C-648/11, M.A., B.T. und D.A. vs. Vereinigtes Königreich, Rn. 66; zum Ganzen Urteil des BVGer F-2948/2024 vom 3. Dezember 2024 E. 4.2). Da der Beschwerdeführer 6 die Zuständigkeit der Schweiz unter anderem mit seiner Minderjährigkeit begründet, womit er sich sinngemäss auf Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO beruft, bestünde vorliegend bei gegebener Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Stellung seines Asylantrags in der Schweiz eine der grundsätzlichen Wiederaufnahmezuständigkeit Spaniens vorrangige Zuständigkeit der Schweiz (vgl. unter anderen: Urteil des BVGer F-6213/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.4).

E. 4.3.2

Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit - der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend - von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2023 VI/4 E. 6.3). Als glaubhaft gemacht ist die Minderjährigkeit dann zu erachten, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass die gesuchstellende Person bereits volljährig ist (vgl. BVGE 2023 VI/4 E. 6.3 m.H.a. BGE 140 III 610 E. 4.1, 130 III 321 E. 3.3). Liegen - wie hier - keine rechtsgenügenden Reise- oder Identitätspapiere vor, verlangt die Rechtsprechung, bei der Einschätzung des Alters von angeblich minderjährigen asylsuchenden Personen eine Gesamtwürdigung vorzunehmen (BVGE 2023 VI/4 E. 6.5). Im Rahmen der Gesamtwürdigung sind alle Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangabe sprechen, abzuwägen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.3; 2009/54 E. 4.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.3.3). Namentlich sind dabei die protokollierten Aussagen zu den persönlichen Lebensumständen zu berücksichtigen. Von Interesse sind insbesondere die Angaben zum Alter, zu Identitätspapieren respektive den Gründen für deren Nichteinreichung, zu den familiären Umständen, zum Schulbesuch, zu Berufsbildung/Berufstätigkeit, zu den Ausreiseumständen sowie gegebenenfalls länderspezifische Angaben zum behaupteten Herkunftsgebiet (BVGE 2023 VI/4 E. 6.5 m.w.H.).

E. 4.3.3

Im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung kann mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person ihrem tatsächlichen Alter entspricht (Art. 7 Abs. 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1; SR 142.311]; vgl. auch Art. 17 Abs. 3bis AsylG). Auch das Resultat eines Altersgutachtens stellt bei der Beurteilung der Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit (nur) ein im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigendes Element dar (vgl. Urteil des BVGer F-3255/2020 vom 2. Juli 2020 E. 7.2; ferner BVGE 2019 I/6 E. 6.1 ff.).

E. 4.3.4

Als Ausfluss des grundrechtlich garantierten, im Verwaltungs-verfahrensgesetz konkretisierten Anspruchs der Verfahrensparteien auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29 ff. VwVG), ist die verfahrensleitende Behörde verpflichtet, frist- und formgerecht anbotene Beweise abzunehmen, sofern diese zur Abklärung des Sachverhalts

tauglich erscheinen (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Daraus folgt im Umkehrschluss, dass eine Behörde dann ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichten kann, wenn sie auf Grund der bereits abgenommenen Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener (antizipierter) Beweiswürdigung annehmen kann, dass ihre Überzeugung durch die beantragten weiteren Beweiserhebungen nicht geändert würde (vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3; 136 I 229 E. 5.3 m.H.). Gleichsam erschöpft sich die behördliche Pflicht zur Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen (Art. 12 VwVG), wenn der rechtserhebliche Sachverhalt bewiesen ist und/oder in antizipierter Beweiswürdigung willkürfrei ausgeschlossen werden kann, dass weitere Abklärungen zu einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn führen (vgl. Urteile des BVGer F-4529/2024 vom 13. Januar 2025 E. 5.2, F-5625/2020 vom 18. November 2020, jeweils m.H.a. BVGE 2015/1 E. 4.2).

E. 4.4

Besitzt ein Antragsteller ein gültiges Visum, so ist grundsätzlich derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, der das Visum erteilt hat (Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO). Dasselbe gilt, wenn das Visum seit weniger als sechs Monaten abgelaufen ist, sofern der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat (Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO).

E. 4.5

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann keine Überstellung gemäss diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.6

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht ist zwingend auszuüben, wenn die Überstellung der betroffenen Person in den an sich zuständigen Mitgliedstaat zu einer Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz führen würde (BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E. 4.7

Gemäss Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 kann zudem das SEM das Asylgesuch «aus humanitären Gründen» auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Bei dieser Entscheidung kommt dem SEM Ermessen zu; das Bundesverwaltungsgericht darf sein eigenes Ermessen nicht an dessen Stelle setzen (BVGE 2015/9 E. 7.6 und E. 8.1 in fine).

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist zunächst zu prüfen, ob die Vorinstanz die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers 6 verneinen durfte, ohne zur weiteren Abklärung des diesbezüglichen Sachverhalts ein medizinisches Altersgutachten erstellen zu lassen. Zu beurteilen ist, ob die Vorinstanz bei der vorliegenden Aktenlage ohne Willkür in antizipierter Beweiswürdigung annehmen konnte, dass ihre aufgrund der Akten gebildete Überzeugung - der Beschwerdeführer 6 sei bei seiner Antragsstellung in der Schweiz volljährig gewesen - durch das beantragte medizinische Altersgutachten in der Schweiz nicht geändert würde.

E. 5.2

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Verneinung der vom Beschwerdeführer 6 behaupteten Minderjährigkeit einen gravierenden Eingriff in dessen Rechtsposition darstellt. Nebst den Sonderbehandlungsansprüchen für Minderjährige nach Dublin-III-VO und Asylgesetz - namentlich nach Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO, dessen Anwendbarkeit auf die vorliegende Streitsache eine vorrangige Zuständigkeit der Schweiz begründen würde - verliert er seine durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) geschützte Stellung als Kind. Entsprechend akzentuiert sich die behördliche Untersuchungspflicht und gebietet - im Grundsatz - einen möglichst umfassenden Einbezug der zur Verfügung stehenden Untersuchungsmittel (vgl. zum Ganzen Urteile des BVGer F-4529/2024 vom 13. Januar 2025 E. 5.5; E-5167/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 5.2; vgl. auch «Comittee on the Rights of the Child» [CRC-Ausschuss], A.M. vs. Schweiz Nr. 80/2019 vom 29. Mai 2024). Gleichsam ist aus gehörsrechtlicher Perspektive ein graduell erhöhtes Mass an Zurückhaltung geboten, wenn es darum geht, anerbundene Beweismittel für die Minderjährigkeit in antizipierter Beweiswürdigung aus dem Recht zu weisen und diese aufgrund einer als schlüssig qualifizierten Aktenlage zu verneinen (zum Zusammenspiel von Gehörsanspruch und Untersuchungspflicht beim Umgang mit Beweisofferten oben E. 3.5; vgl. auch Urteil des BVGer F-5921/2024 vom 17. Januar 2025 E. 7.3).

E. 5.3

Hinsichtlich der vorgebrachten Minderjährigkeit des Beschwerdeführers 6 hat die Vorinstanz in der rechtskräftigen Verfügung vom 28. März 2025 betreffend ZEMIS-Datenänderung korrekt erwogen, dass das sowohl im Visum von Pakistan vom 29. Oktober 2024 wie auch im von Spanien ausgestellten humanitären Visum (gültig vom 18. Februar 2025 bis 9. Juni 2025) aufgeführte Geburtsdatum ([...] 2006) ausweislich der Akten und gemäss eigenen Angaben des Beschwerdeführers basierend auf dem Reisepass des Beschwerdeführers 6 erfasst worden ist, dass aufgrund der von Pakistan und Spanien erteilten Visa davon auszugehen ist, dass es sich bei jenem Reisepass nicht um eine Totalfälschung handelt, dass der Beschwerdeführer 6 zum Nachweis seines anlässlich des Asylgesuchs in der Schweiz geltend gemachten, abweichenden Geburtsdatums ([...] 2010) keinerlei Identitätspapiere eingereicht hat. Sie hat sodann richtig ergänzt, dass sich seine Aussage, der Reisepass sei spezifisch für die Ausreise aus Afghanistan ausgestellt worden, nicht mit dem tatsächlichen Ausstellungszeitpunkt sechs Monate vor der Ausreise plausibilisieren lässt und entsprechend auch nicht allein aufgrund dieser Aussage davon auszugehen ist, der Reisepass sei mit falschen Angaben ausgestellt worden. Hinsichtlich des beantragten Altersgutachtens hat die Vorinstanz ausführlich dargelegt, weshalb sie zum Schluss kommt, dass er in der Gesamtbeurteilung seine Minderjährigkeit nicht im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft gemacht hat und damit zum Ausdruck gebracht, dass ein

allfälliges Altersgutachten ihre diesbezügliche Würdigung nicht mehr zu ändern vermöchte.

E. 5.4

Zusammenfassend kann mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass die Aussagen des Beschwerdeführers 6 kein Indiz für seine Minderjährigkeit darzustellen vermögen, da es ihnen an der erforderlichen Detailliertheit und Widerspruchsfreiheit fehlt. Mit den beiden von Pakistan und Spanien erteilten, auf den Angaben seines Reisepasses basierenden Visa und der Registrierung als Volljähriger in Spanien liegt nach dem dazu Ausgeführten indes ein starkes Indiz für seine Volljährigkeit vor (vgl. Urteile des BVGer F-3245/2025 vom 14. Mai 2025 E. 5.1; F-531/2025 vom 29. Januar 2025 E. 3.1). Nach dem Gesagten spricht bei objektiver Betrachtung die Indizienlage im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung derart klar gegen die vom Beschwerdeführer 6 behauptete Minderjährigkeit, dass diese aufgrund der im vorinstanzlichen Verfahren gegebenen Aktenlage als unglaublich zu qualifizieren war. Mithin konnte die Vorinstanz willkürfrei davon ausgehen, dass durch ein medizinisches Altersgutachten ihre aufgrund der Akten gebildete Überzeugung - der Beschwerdeführer 6 sei entsprechend den Angaben in seinem Reisepass sowie seiner Registrierung in Spanien bei seiner Asylantragstellung in der Schweiz volljährig gewesen - nicht geändert würde. Als entscheidend für diese Beurteilung erweist sich der Umstand, dass dem Beschwerdeführer 6 von Pakistan und Spanien ein auf den Angaben seines (gemäss eigenen Angaben in Spanien befindlichen) Reisepasses basierendes Visum ausgestellt worden ist und er das ihm bekannte in Spanien registrierte Geburtsdatum während seines 3-wöchigen Aufenthalts dort nie im Sinne seiner jetzigen, Minderjährigkeit implizierenden Angaben hat berichtigen lassen. Die Vorinstanz hat demnach den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers 6 (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 33 Abs. 1 VwVG) und ihre Pflicht zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht verletzt, indem sie in antizipierter Beweiswürdigung auf die Durchführung eines Altersgutachtens verzichtete. Damit besteht in dieser Hinsicht kein Anlass, die Sache zur Gehörswahrung und/oder rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung, namentlich Durchführung eines Altersgutachtens, und Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen. Dem Beschwerdeführer 6 ist es sodann auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht gelungen, die von ihm behauptete Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Er gilt daher für das vorliegende Verfahren als volljährig und ist nicht vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen. Auf die in der Beschwerdebegündung sinngemäss verlangte Anordnung eines Altersgutachtens im Rahmen der Beschwerdeinstruktion wird mithin aus den vorstehenden dargelegten Gründen in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat sodann hinsichtlich der Beschwerdeführenden 1-6 gleichermassen korrekt erogen, dass aufgrund der ausgestellten Schengen-Visa - mit Gültigkeitsdauer bis zum 9. Juni 2025 - und der Zustimmung Spaniens vom 3. April 2025 (betreffend den Beschwerdeführer 6) und vom 25. April 2025 (betreffend die Beschwerdeführenden 1-5) gemäss Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO (Stand heute infolge des zwischenzeitlichen Ablaufs der Visa Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO) grundsätzlich Spanien für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführenden zuständig ist, dass das spanische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich

sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Sie hat richtig dargetan, dass die angeblich in der Schweiz aufhaltigen Cousins und Cousinen der Beschwerdeführerin 1 nicht als Familienangehörige im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO gelten und keine Hinweise auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Die Vorinstanz hat insbesondere berücksichtigt, dass die Beschwerdeführenden nach ihrer Rückführung nach Spanien die Möglichkeit haben werden, dort ein Asylgesuch einzureichen, dass es den spanischen Behörden obliegt, die Asylgesuche zu prüfen und anschliessend ihren Aufenthaltsstatus zu regeln oder gegebenenfalls die Wegweisung in ihr Heimatland anzuordnen, sowie dass sie während des hängigen Asylverfahrens dort nicht als illegal anwesende Personen gelten werden. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Überstellung keinen gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt oder unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots zur Ausreise gezwungen würden, und dass keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass sie bei einer Rückkehr nach Spanien in eine existenzielle Notlage geraten würden. Darüber hinaus hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie hat den Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden hinreichend abgeklärt, in den Überstellungsmodalitäten aufgeführt sowie ausführlich und korrekt dahingehend gewürdigt, dass ihnen in Spanien nach Einreichung von Asylgesuchen der Zugang zur allenfalls benötigten medizinischen Behandlung offensteht. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG ihre Wegweisung nach Spanien angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen.

E. 6.2

Dass die Beschwerdeführenden auf Beschwerdeebene vorbringen, in Spanien keinen Asylantrag gestellt zu haben, Spaniens Asylsystem weise systematische Mängel auf, ihnen sei dort keine psychologische oder soziale Unterstützung angeboten worden und die Kinder hätten nicht zur Schule gehen zu können, vermag an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Verfügungen nichts zu ändern, zumal es Asylsuchenden gemäss Dublin-III-VO nicht freisteht, den für die Prüfung ihres Asylgesuchs zuständigen Staat selbst zu wählen. Die spanische Botschaft in Islamabad, Pakistan, hat mit Schreiben vom 18. Februar 2025 bestätigt, dass die spanische Regierung die Einreise nach Spanien zwecks Beantragung von internationalem Schutz unterstützt, und das spanische Innenministerium hat den Beschwerdeführenden ein ihre Absicht, in Spanien einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, festhaltendes Dokument vom 21. Februar 2025 inklusive konkretem Terminaufgebot zur Stellung des formellen Asylantrags ausgestellt, welches sie zum dortigen Aufenthalt berechtigt. Zusätzlich haben die spanischen Behörden der Übernahme der Beschwerdeführenden am 3. April 2025 beziehungsweise am 25. April 2025 zugestimmt. Auch der auf Rechtsmittelebene vorgebrachte Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden (Beschwerdeführerin 1: [...]; Beschwerdeführerin 2: [...]; Beschwerdeführer 6: [...]) vermag die Richtigkeit der vorinstanzlichen Verfügung nicht in Frage zu stellen und führt nicht zur Annahme, eine Überstellung nach Spanien verstosse gegen Art. 3 EMRK (vgl. anstatt vieler Urteil des BVGer F-3746/2023 vom 11. Juli 2023 E. 6.4 unter Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

[EGMR] Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193; letzteres bestätigt durch Urteil des EGMR Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff.; betreffend Suizidalität im Besonderen vgl. Urteile des BGer 2C_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2; 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1; Urteil des BVGer F-2897/2024 vom 15. Mai 2024 E. 6.8). Spanien verfügt über eine ausreichende, für Dublin-Überstellte hinreichend zugängliche medizinische Infrastruktur (F-1785/2025 vom 24. März 2025 E. 2.1; F-1361/2025 vom 5. März 2025 E. 2.1) und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Asylantragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [Aufnahmerichtlinie]). Es liegen keine konkreten Hinweise vor, wonach Spanien ihnen diese verweigern würde. Die Beschwerdeführerin 1 ist in der Schweiz zu mehreren Arztterminen nicht erschienen und die Beschwerdeführenden haben gemäss Aktenlage sowie eigenen Angaben (ausser ambulanten Verlaufskontrollterminen) denn auch keine ausstehenden Arzttermine. Das auf Beschwerdeebene erneut geltend gemachte Abhängigkeitsverhältnis der Beschwerdeführenden 1-5 zu den in der Schweiz wohnhaften Cousinen und Cousins der Beschwerdeführerin 1 ist bis dato unbelegt und unsubstantiiert geblieben und es sind auch in den Akten keine Hinweise auf ein solches ersichtlich.

E. 6.3

Zudem sind keine Umstände ersichtlich oder werden substantiiert geltend gemacht, aufgrund derer das übergeordnete Kindesinteresse (Art. 3 KRK) einer Überstellung der Beschwerdeführenden 2-5 nach Spanien in entscheidendermass entgegenstehen könnte. Sie werden gemeinsam mit der Mutter, der Beschwerdeführerin 1, und dem Vater (N [...], vgl. E. 9) überstellt. Aus der Kinderrechtskonvention kann zudem rechtsprechungsgemäss kein Anspruch auf Aufenthalt im Staat mit den für ein Kind vorteilhaftesten Lebensbedingungen abgeleitet werden (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.5.2; Urteile des BVGer F-663/2025 vom 4. Februar 2025 E. 2.4; F-4288/2024 vom 25. Juli 2024 E. 5.8.2).

E. 7

Nach dem Gesagten kann der Vorinstanz auch nicht vorgeworfen werden, den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt zu haben, weshalb die entsprechenden Eventualanträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen sind. Ebenso wenig besteht Anlass, die Vorinstanz anzuweisen, von den spanischen Behörden individuelle Zusicherungen im Sinne der Subeventualanträge einzuholen, weshalb auch die entsprechenden Subeventualbegehren abzuweisen sind.

E. 8

Im Ergebnis sind die angefochtenen Verfügungen vom 23. Mai 2025 nicht zu beanstanden und die Beschwerden vollumfänglich abzuweisen.

E. 9

Angesichts der offenkundig engen familiären Beziehung der Beschwerdeführenden 1-5 mit dem Beschwerdeführer 6 ist die Vorinstanz anzuweisen, im Rahmen der Überstellungsmodalitäten dafür zu sorgen, dass diese gemeinsam sowie nach Massgabe von

Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO zusammen mit dem ebenfalls nach Spanien weggewiesenen Ehemann der Beschwerdeführerin 1 (N [...]; Vater der Beschwerdeführenden 2-5) überstellt werden.

E. 10

Mit vorliegendem Urteil werden die Anträge auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung vom 2. Juni 2025 gegenstandslos und fallen die am 3. Juni 2025 angeordneten Vollzugsstopps dahin.

E. 11

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind und dies auch im Gesuchszeitpunkt waren. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden 1 und 6 aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 sowie Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.